

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/5/31 2007/20/0466

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2007

Index

E3R E19103000

001 Verwaltungsrecht allgemein

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

32003R0343 Dublin-II;

AsylG 1997 §24a Abs8;

AsylG 2005 §28 Abs1;

AsylG 2005 §28 Abs2;

AsylG 2005 §28;

VwRallg;

Rechtssatz

Ein Vergleich des § 28 AsylG 2005 mit § 24a Abs. 8 AsylG 1997 zeigt, dass § 28 AsylG 2005 nicht mehr in der selben Weise wie die vorher geltende Regelung ausgelegt werden kann: Der Gesetzgeber hat die 20-tägige Entscheidungsfrist zwar beibehalten, er hat aber der (schon im § 24a Abs. 8 AsylG 1997 enthaltenen) Wendung bezüglich der Nichtanwendbarkeit der Entscheidungsfrist im Falle der Führung von Konsultationen angefügt, dass das Führen solcher Konsultationen dem Asylwerber innerhalb der 20-Tage-Frist mitzuteilen ist und die 20-Tage-Frist "diesfalls" nicht gilt. Außerdem wird in § 28 Abs.1 letzter Satz AsylG 2005 angeordnet, dass die Zulassung einer späteren zurückweisenden Entscheidung nicht entgegen steht (Hinweis Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Asylgesetzes 2005, 952 BlgNR XXII.GP 50). Der Gesetzgeber hat mit der ausdrücklichen Anordnung im § 28 Abs. 2 AsylG 2005, dass die 20-Tage-Frist im Fall der fristgerechten Einleitung des Konsultationsverfahrens samt Verständigung des Asylwerbers "nicht gilt", deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Befristung des Zulassungsverfahrens diesfalls gänzlich wegfällt. Daraus ist abzuleiten, dass - anders als nach der bisher geltenden Rechtslage zu § 24a Abs. 8 AsylG 1997 - im Falle eines Konsultationsverfahrens keine bloße Fortlaufshemmung dieser Frist mehr eintritt, wenn das Führen solcher Konsultationen dem Asylwerber innerhalb der 20-Tage-Frist nachweislich mitgeteilt wurde.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007200466.X03

Im RIS seit

17.07.2007

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at